

Verordnung über den Erwerb des Bürgerrechts der Korporation Ursern

Die Talgemeinde Ursern,
gestützt auf Artikel 4 des Grundgesetzes der Korporation Ursern (1000),
beschliesst:

1. Abschnitt: Erwerb

Artikel 1 Grundsatz

¹Das Korporationsbürgerrecht Ursern wird erworben durch Abstammung oder Beschluss.

²Durch Heirat wird das Korporationsbürgerrecht weder erworben noch geht es verloren.

Artikel 2 Erwerb durch Abstammung

¹Korporationsbürger oder Korporationsbürgerin ist,

- a) wer von Geburt an Nachkomme eines Korporationsbürgers oder einer Korporationsbürgerin ist;
- b) wer von einem Korporationsbürger oder einer Korporationsbürgerin adoptiert wird.

²Für die Entstehung des Kindesverhältnisses gegenüber einem nicht verheirateten Korporationsbürger gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 3 Erwerb durch Beschluss

¹Die ordentliche Aufnahme ins Korporationsbürgerrecht erfolgt auf Antrag des Talrates gemäss Artikel 20 Buchstabe e) Grundgesetz durch Beschluss der Talgemeinde.

1160

²Die erleichterte Aufnahme ins Korporationsbürgerrecht erfolgt gemäss Artikel 34 Buchstabe c) Grundgesetz durch Beschluss des Talrates.

2. Abschnitt Ordentliche Einbürgerung

Artikel 4 Voraussetzungen

¹Es können Personen ordentlich eingebürgert werden, deren Familie seit mindestens 50 Jahren in der Talschaft Ursern ansässig ist.

²Verheiratete Personen werden nur zusammen mit dem Ehepartner oder der Ehepartnerin gemeinsam eingebürgert. Eheliche und adoptierte Kinder, welche unmündig sind, werden gleichzeitig aufgenommen.

³Gesuchsteller müssen:

- a) das Schweizer Bürgerrecht besitzen und in Ursern wohnen;
- b) in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und mit Tal und Volk von Ursern verbunden sein.

Artikel 5 Verfahren

¹Gesuche um ordentliche Aufnahme in das Korporationsbürgerrecht sind bis zum 31. Dezember dem Talrat zuhanden der ordentlichen Talgemeinde einzureichen.

²Das Gesuch hat alle erforderlichen Angaben zu enthalten, welche für die Beurteilung einer ordentlichen Einbürgerung nötig sind.

Artikel 6 Taxen

¹Für eine ordentliche Einbürgerung beträgt die Taxe inkl. Bearbeitungsgebühr:

- a) CHF 1'000.-- für eine mündige Person
- b) CHF 1'200.-- für Ehepaare

²Für unmündige Personen werden keine Taxen und Gebühren erhoben.

³Die Einbürgerungstaxen sind für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden.

3. Abschnitt **Erleichterte Einbürgerung**

Artikel 7 **Voraussetzungen**

Erleichtert ins Korporationsbürgerrecht aufgenommen werden kann eine Person mit Schweizer Bürgerrecht, die einen Talbürger beziehungsweise eine Talbürgerin heiratet, sofern die Ehe bei Gesuchseinreichung mindestens drei Jahre gedauert hat und sie seit fünf Jahren im Urserntal wohnhaft ist. Eingetragene Partnerschaften sind dem gleichgestellt.

Artikel 8 **Verfahren**

¹Gesuche um erleichterte Aufnahme in das Korporationsbürgerecht sind dem Talrat einzureichen.

²Das Gesuch hat alle erforderlichen Angaben zu enthalten, welche für die Beurteilung einer erleichterten Einbürgerung nötig sind.

Artikel 9 **Taxen**

Für eine erleichterte Einbürgerung wird eine Behandlungsgebühr von CHF 200.-- erhoben.

4. Abschnitt **Feststellung**

Artikel 10 **Feststellung**

¹Der Talrat stellt das Korporationsbürgerrecht einer Person auf deren schriftliches Gesuch hin in folgenden Fällen fest:

- a) wenn eine Korporationsbürgerin aufgrund der damaligen Gesetzgebung das Korporationsbürgerrecht infolge Heirat verloren hat,
- b) gegenüber deren Nachkommen, die das Korporationsbürgerrecht nicht erworben haben, und
- c) gegenüber Nachkommen von Korporationsbürgerinnen, die das aufgrund der früheren Gesetzgebung mögliche Gesuch um Wiedererteilung des Korporationsbürgerrechtes nicht gestellt haben.

²Die Gesuchsteller haben die notwendigen Nachweise, insbesondere die Abstammung von einem Korporationsbürger oder einer Korporationsbürgerin, selber beizubringen.

1160

³Der Talrat trifft die Feststellung nach Absatz 1 durch Verfügung. Diese Verfügung des Talrates unterliegt der Beschwerde an die Talgemeinde.

Artikel 11 Taxen

Für einen Feststellungsbeschluss des Talrates Ursern werden CHF 100.-- und für eine Bestätigung des Bürgerrechts CHF 20.-- pro Person in Rechnung gestellt.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

Artikel 12 Ausführungsbestimmungen

Weitere Ausführungsbestimmungen kann der Talrat in einem Reglement erlassen.

Artikel 13 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Die Verordnung über die Aufnahme in das Korporationsbürgerrecht Ursern vom 15. Mai 1994 (revidiert am 22. Mai 2005 und 20. Mai 2007) wird aufgehoben.

²Das Reglement über die Aufnahme in das Korporationsbürgerrecht Ursern vom 25. Januar 2008 (revidiert am 28. Januar 2011 sowie am 30. Januar 2015) wird aufgehoben.

³Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Artikel 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Talgemeinde vom 29. August 2019 auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Talammann: Schmid Beat

Der Talschreiber: Simmen Georg